

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur
Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 10. Von der Naturalien- und Materialien- oder überhaupt
Körper-Rechnung

urn:nbn:de:bsz:31-9057

nebst dem allenfallsigen Guthaben des Rechners, mit dem Ausgabs-Tagbuch. Sind hiernach beide Tagbücher in Richtigkeit, dann darf man nur die Einnahms- und Ausgabssumme mit einander vergleichen, woraus sich ergibt, wie viel in der Kasse seyn soll, oder wie viel der Rechner an die Kasse gut hat. Können jedoch Einnahmen verheimlicht, oder Ausgaben mit falschen Quittungen belegt werden, dann ist noch immer die Wahrheit nicht herausgestellt; dieß wäre aber Betrug, den der Gemeindegerechnete H... in L... wirklich gespielt hatte, wofür er aber nach Verfluß von einigen Jahren wie es heraus kam, in das Correctionshaus wandern und den Schaden ersetzen mußte.

§. 10.

Von der Naturalien- und Materialien- oder überhaupt Körper-Rechnung.

Der Ausdruck Körper-Rechnung ist mir schon getadelt worden, indem Kronenthaler auch Körper seyen wie ein Dachziegel oder ein Stück Bauholz. Ducaten, Kronenthaler, Groschensstücke etc. haben bloß einen eingebildeten Werth und dienen nur zur Ausgleichung im Handel. Wenn ich 1000 Kronenthaler habe, so kann ich mir damit weder den Hunger noch den Durst stillen, noch ein Obdach daraus machen, im Fall man sie zur Handelsausgleichung nicht annähme. Unter Körperrechnung versteht man daher solche verrechnete Gegenstände, die keinen eingebildeten, sondern einen wirklichen Verbrauchswerth haben, den das Geld als Geld nicht hat. Korn, Dinkel etc. dienen zur Verspeisung; Holz zum Feuern, Bauen etc. Silber und Gold zu gewöhnlichem Geld geschlagen, taugt nicht einmal zum Stallpflastern.

Im Fall und wo es nöthig ist, daß Früchte, Stroh, Heu, Baustoffe oder Baumaterialien, als Dielen, Latten, Kalk, Ziegel, nöthige Materialien zur Verbütung von Dammbrüchen und dergleichen Sachen in Vorrath gebracht werden, um sie zu jeder Zeit zu haben, da muß auch, wie

gedacht, eine Rechnung darüber geführt werden. Wird an dergleichen etwas erkaufte, und gerade nur so viel als man braucht, und das auch sogleich verwendet wird, so ist keine besondere Rechnung darüber nöthig, weil auf den Zetteln der Handwerksleute der Verbrauch attestirt wird. Werden aber dergleichen Sachen erst zum künftigen theilweisen Verbrauch angeschafft und in Vorrath gebracht, so muß über die Anschaffung, so wie über den Verbrauch, Rechnung gestellt werden. Was das Jahr über nicht verbraucht worden ist, muß sich am Ende desselben vorrätzig finden; fehlt etwas, so muß sich der Rechner oder derjenige, welcher das Magazin unter der Hand hat, deshalb verantworten. Damit er aber jeder Zeit, auch mitten im Jahr, im Stande sey, sich zu verantworten, und den Vorrath anzugeben, um zu beurtheilen ob er im Fall der Noth vorhanden sey, so muß er darüber Tagbücher, wie über das Geld führen.

Werden z. B. Faschinen an die Herrschaft zum Flußbau abgegeben, so muß sich der Rechner ein Zeugniß von der Verrechnung (Obereinnehmeri), welche die Faschinen bezahlt, geben lassen, im Fall er noch keine besitzt, nicht nur, wieviel Faschinen abgegeben wurden, sondern auch was dafür bezahlt worden ist. Dieses Zeugniß legt er seiner Rechnung an, damit die Faschinenzahl in die Materialienrechnung in Ausgabe komme. Bringt er kein Zeugniß zur Rechnung, und setzt die Einnahme aus unredlicher Absicht geringer an als sie war, in der Meinung, die Revisionsbehörde könne ihm darum nicht nachsehen, dann irrt er, weil die Verrechnungen, welche etwas in die Gemeindskassen für Holz etc. zu zahlen haben, der Revisionsbehörde Nachricht darüber geben müssen. Die jedes Halbjahr vom Bürgermeister, Gemeinderechner und Obmann des Bürgerausschusses zu fertigende Liste über den erzielten Ertrag aus dem Gemeindswald für den Förster, hat dieser dem Forstamt vorzulegen, welches sie dem Amt mittheilt, und dieses hat sie dem Amtsbreviariat zur Benutzung bei der Rechnungsabhör zuzustellen. B. v. 31. Aug. 1832. S. 12. Reg. Bl. 1832. Nr. 51.

Unter Naturalien versteht man hauptsächlich Früchte, als: Korn, Gerste, Haber, Wein &c. Wenn die Gemeinde dergleichen einzunehmen und daher auch auszugeben hat, so wird darüber blos ein Register vom Verrechner derselben geführt, eines über die Einnahmen, und eines über die Ausgaben, siehe Beilage Nr. 11. Diese Register werden wie das Tagbuch über Geld behandelt. Muß die Gemeinde Früchte kaufen, so kömmt der Geldbetrag in das Geldtagbuch in Ausgabe, und die Frucht hier in die Einnahme. Verkauft sie dergleichen, so kömmt das Geld in die Geldeinnahme und die Frucht, als verkauft, in dieses Register in Ausgabe. Wird aber Frucht als Besoldung, oder Heu für die Rindsfäsel abgegeben, dann kömmt davon nichts in die Geldeinnahme, sondern die Abgabe wird blos in dieses Register eingetragen.

Unter Materialien versteht man hauptsächlich Holz zum Brennen und zum Bauen, daher auch Latten, Dielen, Rahmschenkel, Schindeln; ferner, gebrannte Waaren, als: Kalk, Ziegel, Back- und Kaminsteine, sodann Nägel, Klammern &c., s. gedachte Beil. Nr. 9. Für diejenigen Naturalien und Materialien, die nicht vorkommen, macht man auch in dem Register keine Rubrik, nur für diejenigen, die im Lauf des Jahrs wirklich vorkommen.

Uebrigens wird die Gemeinde auf jeden Fall gut thun, wenn sie so wenig als möglich sich mit Anschaffung der Baumaterialien abgiebt; sie thut allemal besser, wenn sie von den Handwerksleuten, was man braucht, um den laufenden Preis dazu geben läßt.

Wo aber keine Handwerksleute sind, die dieses können, ist es wieder besser oder vielmehr es ist nothwendig, daß die Gemeinde sie selbst anschafft. Es giebt auch kleine Ausbesserungen, die der Gemeinstdiener versehen kann, z. B. Dielen annageln; zu solchen Kleinigkeiten muß man wenigstens die Materialien, als Nägel, Dielen &c. in Vorrath halten.

Hat die Gemeinde Sachen, Früchte, Brennholz &c. in Natura abzuliefern, die sie kaufen muß, so ist es besser und kürzer, wenn sie es mit Geld, ohne daß es den An-

Kaufspreis nebst Fuhrlohn übersteigt, ausmachen kann. Diäten werden dadurch erspart oder doch vermindert, auch kann nichts davon verschleppt werden, oder in Abgang kommen.

Anmerk. Sind viele Naturalien und Materialien zu verrechnen, so kann man über jeden Theil ein besonderes Register führen.

Der Gemeindecreeher muß alljährlich seine Geldrechnung stellen, ebenso die Rechnung über Naturalien und Materialien, welche der Geldrechnung beigelegt wird; letztere ist mit Beweisschriften zu belegen, die nicht schon als Belege bei der Geldrechnung vorkommen. Werden z. B. 100 Stück Dielen gekauft, so muß die Geldausgabe dafür die Dielenanzahl nachweisen, welche in der Materialien-Rechnung in Einnahme kommen; werden von diesen Dielen zu Gemeindbauten abgegeben, dann beweist nach §. 8. der Arbeitszettel des Handwerkers ihre Verwendung. Wird Klastersholz im Gemeindefwald gemacht, dann beweist der Holzmacherlohnszettel die Klasterszahl, welche in Bezug auf des Holzmachers Zettel in Materialien-Einnahme kommt; wird von dem Klastersholz verkauft, dann beweist das Holzversteigerungs-Register bei der Geldeinnahme die verkaufte Klasterszahl, welche in Ausgabe der Materialien-Rechnung kommen darf. Muß die Gemeinde Brennholz zur Besoldung abgeben, z. B. dem Pfarrer, Schullehrer, dann haben diese den Empfang des Dienstholzes besonders zu quittiren, um es in die Ausgabe setzen zu können. Der Brennholzverbrauch bei der Wachtstube, Rheinwache etc. ist von denjenigen Personen zu beurkunden, welche die Aufsicht darüber haben. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die Einnahme so wie die Ausgabe der Naturalien und Materialien, so gut mit Beweisen wie die Geldrechnung zu belegen sey.

§. 11.

Vom Gemeindef-Lagerbuch.

Jede Gemeinde sollte ein eigenes Buch haben, worin nicht nur alle Gemeindefgebäude und Güter, Fischwasser, Wald etc. nach ihrer Größe, Grenze und Beschaffenheit,